

## NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

### Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial .....	1
▪ <b>Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht</b> .....	2
Jahresabschluss - Offenlegungspflichten gemäß § 277 UGB .....	2
Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr .....	2
Insolvenzrechtsreform .....	3
Österreichischer Corporate Governance Kodex - Revision idF Jänner 2010 .....	5
Richtlinien-Vorschlag über Verbraucherrechte: Weitere Entwicklungen .....	5
GASTARTIKEL Handelsgerichtsbarkeit mit fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstand ..	6
▪ <b>Öffentliches Recht</b> .....	7
Vergaberecht .....	7
Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010 .....	7
▪ <b>Wettbewerb &amp; Regulierung</b> .....	8
Glücksspielmonopol - Schlussanträge des Generalanwalts betreffend Österreich, C-64/08, Engelmann .....	8
Novelle der Rundfunkgesetze und verwandter Regelungen vom Ministerrat beschlossen .....	10
12. Roundtable „Wettbewerbsrecht und -politik in Österreich“ am 23.02.2010 in Brüssel - ein Bericht .....	12
Beiratsstudie „Zukunft der Wettbewerbspolitik in Österreich“ .....	13
▪ <b>Berufsrecht</b> .....	13
VwGH-Erkenntnisse .....	13
▪ <b>Publikation</b> .....	14
▪ <b>Veranstaltungen</b> .....	14

## Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp>.

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at) ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

---

---

## Editorial

### Law meets Politics. Recht trifft Politik. Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.

Liebe Leser und Nutzer des RP-Newsletters,

Viele bedeutende Gesetzesvorhaben befinden sich gerade an unterschiedlichen Stellen der „Gesetzgebungs-Pipeline“ und erfordern unsere gesamte rechtspolitische Aufmerksamkeit - trotz Karwoche und vorösterlicher Zeit. Ansprechen möchte ich die Insolvenzrechtsreform, für die wir schon lange kämpfen und die im wirtschaftlich problematischen Jahr 2010 so notwendig sein wird, wie schon lange nicht. Hier sind das Parlament und seine Ausschüsse jetzt aufgefordert, wirtschaftsnahe Lösungen rasch umzusetzen. Oder die große Rundfunknovelle, die bereits im November 2009 gestartet wurde und seiner parlamentarischen Bearbeitung harret. Demgegenüber befindet sich das österreichische Glücksspielmonopol nach wie vor in der großen Waagschale von Europas Justitia; auch die Ausführungen des Generalsanwaltes lassen hier Fragen über die künftigen Entwicklungen offen. Die Regierung hat sich im Rahmen ihres Stabilitätsprogrammes für die Jahre 2009 bis 2013 die Steigerung der Qualität der öffentlichen

Finanzen als wesentliches Ziel erkoren; davon ist im Wesentlichen alles umfasst, was zum Thema Verwaltungsreform gehört. Im ersten Schritt hat das Bundeskanzleramt dazu seinen Entwurf für eine Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgesendet. Da hier u.a. die Vereinigung der Zuständigkeiten von über 35 Verwaltungsbehörden in einer gerichtlichen Instanz angedacht wird, wird es noch einer ausführlichen Diskussion bedürfen, um zu erkennen, wie die Entwicklung hier voranschreiten kann.

In dieser Ausgabe haben wir erstmals einem Gastautor die Möglichkeit gegeben, einen Artikel in unserem Newsletter zu veröffentlichen. Für diesen, wie für allfällige künftige Artikel von Gastautoren gilt, dass deren Meinung nicht notgedrungen der unserer Organisation entsprechen muss.

Sonst darf ich Ihnen eine geruhsame Osterzeit und einen spannenden Frühling wünschen,

Ihre Rosemarie Schön  
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

---

## Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

---

### Jahresabschluss - Offenlegungspflichten gemäß § 277 UGB

Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften (sohin Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung bzw. Vorstände von Aktiengesellschaften) sind von Gesetzes wegen verpflichtet, den Jahresabschluss (und bestimmte weitere Dokumente) spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag mit dem Bestätigungsvermerk (oder dem Vermerk über dessen Versagung) beim zuständigen Firmenbuchgericht einzureichen (§ 277 Abs. 1 UGB). Die Art und der Umfang dieser Verpflichtung hängen von der Größe und der Art der Kapitalgesellschaft ab.

Kommen die genannten Personen dieser Verpflichtung nicht (fristgerecht) nach, so kann das jeweilige Firmenbuchgericht diese Personen auch wiederholt mit Zwangsstrafen bis zu 3.600 Euro belegen. Für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften kann der Höchststrafbetrag 21.600 Euro betragen.

Neben diesen Zwangsstrafen kommt allerdings auch die Möglichkeit in Betracht, von Mitbewerbern wegen Rechtsbruchs nach § 1 Abs. 1 Z 1 UWG (Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch) vor Gericht verklagt zu werden. Dies ist mit nicht unerheblichen Verfahrenskosten verbunden.

Die Abteilung für Rechtspolitik darf auf diese gesetzliche Verpflichtung ausdrücklich hinweisen. Die Arbeiterkammer hat eine Reihe von Unternehmen und deren gesetzliche Vertreter wegen Verletzung dieser Offenlegungspflichten geklagt. Gestützt auf die Verbandsklagebefugnis der AK (§ 14 UWG) hat die AK geklagt, (i) es zu unterlassen, die Offenlegungspflicht zu verletzen, (ii) die fehlenden Jahresabschlüsse binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Urteils nachzureichen und (iii) die AK zu ermächtigen, das Urteil auf Kosten der beklagten Parteien in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

Dr. Artur Schuschnigg

### Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Nachdem die EU-Kommission im April 2009 in einer Maßnahme zur Umsetzung der Initiative für kleine und mittlere Unternehmen in Europa (Small Business Act) einen [Entwurf](#) für eine Neufassung der Richtlinie 2000/35/EG zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vorgelegt hat, wird dieser derzeit sowohl in der Ratsarbeitsgruppe für Wettbewerbsfähigkeit unter spanischer Präsidentschaft als auch im Europäischen Parlament unter Federführung des Ausschusses für den Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) behandelt.

Die zuständige Berichterstatterin Barbara Weiler (S&D) hat Anfang Februar ihren [Bericht](#) vorgelegt, der einige Abänderungsanträge gegenüber dem Kommissionsentwurf enthält. Letzterer sieht als wesentlichen Grund zur Überarbeitung der geltenden Richtlinie vor, „öffentliche Stellen“ im Fall von Zahlungsverzug strenger als Unternehmen zu behandeln mit der Begründung, dass viele öffentliche Stellen nicht denselben Finanzierungszwängen wie Unternehmen ausgesetzt seien und deshalb Zahlungsverzug vermeiden könnten. Die Berichterstatterin schlägt vor, mit dem Begriff des „öffentlichen Auftraggebers (public authorities - PA)“ nicht nur Staaten, Gebietskörperschaften sowie Einrichtungen und Verbände des öffentlichen Rechts zu erfassen, sondern auch Versorgungsunternehmen, die unter die Richtlinie 2004/17/EG fallen, einzubeziehen, d.s. Unternehmen der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Postdienstleister. Gleichzeitig bekräftigt die Berichterstatterin den Vorschlag der Kommission einer zeitlichen Beschränkung der Frist für Zahlungen öffentlicher Stellen von 30 Tagen, die nur in sehr gut begründeten Fällen die Möglichkeit haben sollen, davon abzuweichen. In Abänderung des Kommissionsentwurfs schlägt die Berichterstatterin des Weiteren vor, für die Zahlungsfrist eine Höchstdauer von 60 Tagen festzulegen. In Konsequenz dazu spricht sie sich auch dafür aus, den pauschalen Schadenersatz, den der Gläubiger vom säumigen Geldschuldner zusätzlich zu den Verzugszinsen und der Entschädigung für die Betriebskosten erhalten und der entsprechend der Dauer des Zahlungsverzugs gestaffelt sein soll, auf private Unternehmen auszuweiten.

Wie aus der Ratsarbeitsgruppe verlautet, dürfte dort eher zur Beibehaltung des engen Begriffs des „öffentlichen Auftraggebers“ tendiert werden. Auch dem Vorschlag des Kommissionsentwurf, dass der Gläubiger einen Rechtsanspruch auf Zahlung einer pauschalen Entschädigung in Höhe von 5 % des fälligen Betrages hat, sobald Verzugszinsen zu zahlen sind und diese Entschädigung zusätzlich zu den Verzugszinsen zu bezahlen ist, dürfte die Ratsarbeitsgruppe kritisch gegenüberstehen.

Für den 7. und 8. April 2010 sind im IMCO weitere Diskussionen sowie die Abstimmung über Änderungsvorschläge geplant. Die Abstimmung im Plenum des EP soll im Mai erfolgen. Gut möglich ist allerdings eine Verzögerung des Zeitplans, da derzeit v.a. hinsichtlich der 30-tägigen Zahlungsfrist sowie der vorgeschlagenen Sanktionen bei deren Verletzung die Frage einer Gleichstellung des Geschäftsverkehrs zwischen Unternehmen (B to B) mit den Geschäften zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen (B to PA) sehr zentral und kontrovers diskutiert wird. Dabei sind auch die europäischen Wirtschaftsverbände UEAPME bzw. EuroCommerce (für eine Gleichstellung) und EUROCHAMBRES bzw. Business Europe (gegen die Gleichstellung und für die Betonung von Privatautonomie und Vertragsfreiheit bei B to B Geschäften) unterschiedlicher Meinung.

Mag. Gabriele Benedikter

### Insolvenzrechtsreform

Nach langwierigen Diskussionen hat nunmehr der Ministerrat einen Gesetzesentwurf zur Reform des Unternehmensinsolvenzrechts beschlossen und dem Parlament zur weiteren Behandlung weitergeleitet. Ziel ist ein Inkrafttreten des Gesetzes mit 1. Juli 2010.

Die Wirtschaftskammer hat seit Jahren eine Reform des Unternehmensinsolvenzrechts gefordert. Wesentliche Punkte der nunmehrigen Reform fußen auf Punkten, die von der Wirtschaftskammer entwickelt wurden. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Wirtschaftssituation wird deutlich, wie dringend der Reformbedarf ist: Der Kreditschutzverband von 1870 erwartet für 2010 einen Zuwachs der Unternehmensinsolvenzen um 12 % gegenüber 2009.

Ziel des im Entwurf vorliegenden Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2010 ist es vor allem, vermehrte Anreize für eine frühzeitige Einleitung einer Unternehmenssanierung zu bieten. Schon bisher bot die Konkursordnung Unternehmen gute Chancen zur Sanierung. Die im internationalen Vergleich außerordentlich hohe Sanierungsrate soll durch eine Reihe von Maßnahmen weiter gesteigert werden.

Ausdrücklich hervorzuheben ist, dass das Gesetz zwar die entsprechenden Grundlagen bietet, es ist allerdings alleine Sache des betroffenen Unternehmers, diese Verfahrensmöglichkeiten rechtzeitig zu ergreifen.

#### *Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung*

Inhaltlich wird zum einen die Ausgleichsordnung aufgehoben. Die zur Konkursordnung abweichenden Bestimmungen werden zu einem großen Teil in die Konkursordnung, die zukünftig Insolvenzordnung heißt, eingearbeitet. Das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung (entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Ausgleichsverfahren) hat nur dort besondere Vorschriften, wo dies aufgrund der Eigenverwaltung durch den Unternehmer geboten ist. Wie bisher im Ausgleich steht der Unternehmer in diesem Verfahren unter Aufsicht eines Insolvenzverwalters. Voraussetzung ist, dass als Quote mindestens 30 % (bislang 40 %) angeboten und das Verfahren sorgfältig vorbereitet wird. Mit dem Antrag sind detaillierte Dokumente vorzulegen (insb. Sanierungsplan, Vermögensverzeichnis, Status, Finanzplan). Die einmal eingeräumte Eigenverwaltung kann allerdings entzogen werden. Dies nicht nur, wenn der Sanierungsplan von den Gläubigern nicht innerhalb von 90 Tagen angenommen wird, sondern z.B. auch dann, wenn Nachteile für die Gläubiger aus der Eigenverwaltung zu erwarten sind.

#### *Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung*

Dem bisherigen Zwangsausgleich entspricht im Wesentlichen das Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung. Ziel ist die Sanierung des Unternehmens, sohin die Vermeidung der Schließung und Verwertung des Unternehmens.

Eine einheitliche Verfahrensstruktur soll ebenso wie eine Straffung des Verfahrens selber zu einer besseren Verständlichkeit sowie zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Insolvenzverfahren führen. So wichtig es für den Unternehmer ist, sich in einer

Insolvenzsituation umfangreich auch mit den Ursachen und den Lösungsmöglichkeiten der Insolvenz auseinanderzusetzen, so wichtig ist es ebenso, möglichst rasch sich wieder dem Kern seiner unternehmerischen Tätigkeit zuwenden zu können.

#### *Konkursverfahren*

Das bisherige Konkursverfahren (meist beantragt durch Gläubiger) bleibt bestehen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen dieses Verfahrens eine Sanierung gelingt; Ziel kann auch direkt eine Verwertung sein. Scheitert ein oben beschriebenes Sanierungsverfahren, so wird automatisch in das Konkursverfahren gewechselt. Dadurch fallen Verzögerungen durch Anschlusskonkurse weg. Der umgekehrte Weg ist allerdings nicht zulässig.

#### *Schicksal von Verträgen (§ 25a IO)*

In vielen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Verträgen etc. ist eine Klausel üblich, nach der der Vertrag im Konkursfall als aufgelöst gilt bzw. gekündigt werden kann. Die Fortführung und damit die erfolgreiche Sanierung des Unternehmens scheitert damit häufig am Verhalten der Vertragspartner.

Es werden daher Vertragsauflösungen für die Fälle der Unternehmensfortführung beschränkt. Der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechtes und des Rücktrittsrechtes wegen Verzuges des Schuldners vor Verfahrenseröffnung gilt für maximal sechs Monate und betrifft Verträge, deren Auflösung die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte (wie insb. Miete, Leasing, Energie). Eine Kündigung wegen Verzuges von vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen wird unzulässig. Diese Beschränkungen gelten nicht ausnahmslos, z.B. wenn die Auflösung des Vertrages zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Vertragspartners (z.B. Vermieters) unerlässlich ist oder bei Ansprüchen auf Kreditauszahlungen.

Spezielle gesetzliche Auflösungsgründe (z.B. die Auflösung einer ARGE nach § 1210 ABGB) bleiben aufrecht. Eine Vertragsauflösung ist nach den allgemeinen Regelungen auch jedenfalls zulässig, wenn der Schuldner ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens seinen Pflichten nicht nachkommt (z.B. keine oder verspätet Zahlungen leistet). Unter bestimmten Bedingungen kann der Vertragspartner auch seine Leistung verweigern, solange die

Gegenleistung des Schuldners nicht erfolgt oder sichergestellt ist (z.B. Zahlung - § 21 IO).

Wichtig ist auch, dass der Vertragspartner möglichst rasch Klarheit darüber erhält, ob der Schuldner seine Sachleistungen, mit denen er in Verzug ist, erbringt (z.B. Bautätigkeiten). Daher wird der Insolvenzverwalter verpflichtet, binnen fünf Tagen nach Aufforderung zu erklären, ob er in den Vertrag eintritt und die Sachleistungen somit erbracht werden. Der Werkbesteller kann somit relativ rasch auf die neue Situation reagieren.

Eine Änderung der Zahlungsbedingungen für den Fall der Insolvenz kann weiterhin in Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam vereinbart werden - wenn und insoweit dies keine Umgehung der Bestimmungen des § 25a IO darstellt (z.B. durch weit überhöhte im Voraus zu leistende A-Conti).

#### *Konkursabweisungen mangels Masse*

Die Anzahl der Konkursabweisungen mangels Masse ist seit Jahren annähernd so hoch wie die Anzahl der eröffneten Insolvenzen. Konkursabweisungen mangels Masse (zukünftig Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens) führen dazu, dass keine Prüfung hinsichtlich strafbarer Verhaltensweisen erfolgt. Kapitalgesellschaften sind in diesen Fällen von Gesetzes wegen aus dem Firmenbuch zu löschen.

Zur Zurückdrängung dieser Nichteröffnungen wird der Mehrheitsgesellschafter zum Erlag eines Kostenvorschusses bis zu 4.000 Euro verpflichtet (neben den Geschäftsführern). Eine derartige Nichteröffnung führt zudem zum Entzug der Gewerbeberechtigung.

#### *Anfechtung*

Die Frage der Anfechtung hat vor allem bei der Kreditgewährung Bedeutung und stellt sich vor allem dann, wenn die Sanierung scheitert. Die Unsicherheit für die betroffene Bank ist daher hoch.

Daher soll ein Rechtsgeschäft (z.B. Kreditgewährung) nur mehr dann als mittelbar nachteiliges Rechtsgeschäft anfechtbar sein, wenn die Nachteiligkeit objektiv vorhersehbar ist, z.B. wenn das Sanierungskonzept offensichtlich untauglich ist. Mit der Regelung soll erreicht werden, dass z.B. die Bank die wirtschaftliche Situation im Auge behalten muss, aber nicht trotz eines zunächst tauglich er-

scheinenden Sanierungskonzeptes einem Anfechtungsrisiko unterliegt.

**Weitere Eckpunkte:**

- Verlängerung der Absonderungssperre von 90 Tagen auf sechs Monate.
- Senkung der Zustimmungsquote für die Annahme eines Sanierungsplans: Es reicht, wenn jene anwesenden Gläubiger zustimmen, die mehr als die Hälfte der Gesamtsumme der Forderungen repräsentieren.
- Absolutes Wiederaufleben wird unzulässig; d.h. dass bei Nichterfüllung aller zugesagten Quotenzahlungen getätigte Quotenzahlungen auf die noch ausstehende Summe anteilmäßig berücksichtigt werden.
- Verlängerung der Fortführungsfrist zur Förderung der Veräußerungsmöglichkeiten eines Unternehmens.
- Schnellere Löschung aus Insolvenzdatei bei Erfüllung des Sanierungsplans.

Insgesamt enthält der Gesetzesentwurf eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung der Unternehmenssanierung und zur Zurückdrängung der Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens. Wichtig ist auch ein einfacheres und übersichtliches Verfahrensgebäude. Damit sind die notwendigen Instrumente für Erleichterungen geschaffen, genutzt werden müssen diese allerdings durch die betroffenen Unternehmer.

Dr. Artur Schuschnigg

**Österreichischer Corporate Governance  
Kodex - Revision idF Jänner 2010**

Die Revision 2010 setzt v.a. die Empfehlung der Europäischen Kommission zur Regelung der Vergütung vom April 2009 um. Sie enthält ferner Adaptierungen einiger L-Regeln aufgrund des AktRÄG 2009, welches die Hauptversammlung neu geregelt hat. Vor allem die Regeln betreffend variable Vergütung, Abfindungen, aktienbezogene Vergütung, Vergütungsbericht und Vergütungsausschuss wurden mit der Kodex-Revision 2010 geändert. Vorgehen ist u.a., dass bei neu abzuschließenden Vorstandsverträgen an nachhaltige, langfristige und mehrjährige Leistungskriterien bei der variablen Vergütung anzuknüpfen ist. Diese dürfen nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Für die variable Vergütung sind messbare Leistungskriterien sowie im

Voraus bestimmte Höchstgrenzen entweder betraglich oder als Prozentsätze der festen Vergütungsbestandteile zu fixieren. Ferner ist eine Rückforderung durch die Gesellschaft für variable Vergütungskomponenten für den Fall vorzusehen, dass diese auf der Grundlage von offenkundig falschen Daten ausgezahlt wurden. Bei Abschluss von Vorstandsverträgen ist darauf zu achten, dass Abfindungszahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahresgesamtvergütungen nicht überschreiten und keine Abgeltung über die Restlaufzeit des Vertrages hinaus erfolgt. Diese Änderungen wurden in Umsetzung der EU-Empfehlung vorgenommen. Die Regeln der Revision 2010 gelten für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen. Weitere Informationen finden sich auf der Website: [www.corporate-governance.at](http://www.corporate-governance.at).

Dr. Manfred Grünanger

**Richtlinien-Vorschlag über Verbraucherrechte: Weitere Entwicklungen**

Die Verhandlungen über den RL-Vorschlag der Europäischen Kommission über Rechte der Verbraucher (siehe dazu u.a. zuletzt unseren Winter-Newsletter) werden in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe unter spanischer Präsidentschaft fortgeführt. Die schon in vorangegangenen Newslettern dargestellten Vorschläge der schwedischen Präsidentschaft zum Kapitel IV (Gewährleistungsfrist von 10 Jahren, sofortiges Vertragsauflösungsrecht während einer Frist von 15 Tagen und Verlängerung der Vermutungsfrist für das Vorliegen des Mangels im Zeitpunkt der Übergabe von 6 Monaten auf 12 Jahre) sind nach einem auf der Homepage des Rates der EU bzw. dem öffentlichen Register der Ratsdokumente (<http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/09/st17/st17397.en09.pdf>) öffentlich zugänglichen *Ratsdokument (17397/09)* vom 10. Dezember 2009, das gegenwärtig Grundlage der Diskussionen im Rat ist, nicht vom Tisch. Es dürfte aber bisher das betreffende Kapitel IV des Richtlinienvorschlages unter spanischer Präsidentschaft noch nicht eingehender beraten worden sein. Die Stellungnahmen der RP-Abteilung zu diesem Ratsdokument finden Sie hier: <http://wko.at/rp>.

Im Europäischen Parlament behandelt insbesondere der IMCO-Ausschuss (Binnenmarkt und

Verbraucher-Ausschuss) den RL-Vorschlag. Der zuständige Berichterstatter Dr. Andreas Schwab hat dazu Anfang März ein [Arbeitsdokument](#) vorgelegt, in dem die bisherige Diskussion im Ausschuss und erste Überlegungen zu den einzelnen Kapiteln dargestellt werden, wobei darin insbesondere der Ansatz einer „gezielten“ Vollharmonisierung zum Ausdruck gebracht wird, d.h. einer umfassenden Harmonisierung, die auf bestimmte Aspekte bestimmter Verträge beschränkt ist. Auch die nunmehr neu für den Kommissionsvorschlag zuständige Kommissarin Viviane Reding hat in einer Aussprache im IMCO-Ausschuss erkennen lassen, den strikten Vollharmonisierungsansatz des Vorschlages doch zu relativieren, siehe dazu die Presseaussendung des EP: [http://www.europarl.europa.eu/news/expert/infopress\\_page/063-70800-076-03-12-911-20100317IPR70798-17-03-2010-2010-false/default\\_en.htm](http://www.europarl.europa.eu/news/expert/infopress_page/063-70800-076-03-12-911-20100317IPR70798-17-03-2010-2010-false/default_en.htm).

Ein formelle Abstimmung im IMCO-Ausschuss über den noch zu erstellenden Bericht des Berichterstatters, der vor dem Sommer vorliegen soll, ist im Herbst 2010 zu erwarten, die Abstimmung im Plenum des EP dürfte daher im November 2010 erfolgen.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

## GASTARTIKEL

### Handelsgerichtsbarkeit mit fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstand

Die Handelsgerichtsbarkeit als Teil der zivilen Gerichtsbarkeit ist eine wichtige Dienstleistung des Staates für den Wirtschaftsstandort Österreich.

Schon vor über 500 Jahren hat Kaiser Maximilian I. in seinem Edikt zur Konstituierung des Nürnberger Bankoamtes als erstem deutschsprachigen Kaufmannsgericht festgehalten, „...dass überhaupt niemand geschickter ist, die obengemeldeten Gebrechen der Kaufleut und Kaufmannshändel zu entscheiden als die verständigen Kaufleut.“ Von Anfang an waren es Unternehmer als Handelsrichter, die aufgrund Ihrer reichhaltigen wirtschaftlichen Erfahrung am besten geeignet waren, den zugrundeliegenden Sachverhalt gut zu beurteilen und über die Streitigkeiten als Senat so

zu urteilen, dass die Akzeptanz der Streitparteien sehr hoch war.

Und immer haben die Unternehmer diese Aufgabe als Ehrenamt verstanden und ihre Tätigkeit als Handelsrichter mit denselben Rechten und Pflichten wie ein Berufsrichter, jedoch ehrenamtlich ausgeführt.

Im Laufe der Zeit wurde das Wirtschaftsleben immer mehr „verrechtet“ und damit war es sinnvoll, die Handelsrichter mit einem juristisch ausgebildeten Berufsrichter zu ergänzen.

Diese Ergänzung führte nur in Österreich - im Gegensatz zu den anderen europäischen Ländern mit einer ähnlichen Handelsgerichtsbarkeit - zu einer Senatszusammensetzung mit zwei Berufs- und nur einem Handelsrichter. Und aus Kostengründen wurde dieser zweite Berufsrichter und damit die Senatsgerichtsbarkeit Schritt für Schritt zurückgedrängt, zuletzt im Budgetbegleitgesetz 2009, Art. 12, mit der Erhöhung der Streitwertgrenze auf EUR 100.000,00 (in Deutschland z.B. EUR 5.000,00).

Dass drei Richter mehr sehen und mehr Erfahrung in die Beurteilung eines Streitfalles einbringen können als nur einer, ist offensichtlich. Der Dienstleistungsgedanke ist in der politischen Realität aber nicht immer im Vordergrund, sondern wird von persönlichen Vorstellungen in der Ministerialbürokratie und von Eigeninteressen anderer an den Handelsprozessen beteiligten Gruppen zunehmend an den Rand gedrängt - zum Schaden des Wirtschaftsstandortes Österreich.

In vermehrtem Umfang sind nicht nur Auseinandersetzungen zwischen österreichischen Unternehmen selbst, sondern auch solche mit ausländischen Unternehmen betroffen. Wenn Österreich hier mittelfristig keine Standortnachteile haben will, muss sich die Handelsgerichtsbarkeit auf diesen unumkehrbaren Trend seriös vorbereiten. Dazu gehört für die beteiligten Richter nicht nur die vermehrte Kenntnis anderer Sprachen und die Erfahrung bezüglich Außenhandel, sondern auch der permanente Versuch, die positiven Erfahrungen in anderen Ländern - best practise - in die eigenen Reformen einfließen zu lassen. Das europäische justizielle Netzwerk ([http://ec.europa.eu/civiljustice/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/civiljustice/index_de.htm)) oder europäische Vereinigungen wie bei-

spielsweise die Europäische Union der Richter in Handelssachen (<http://www.eujc.eu>) bieten dem Justizministerium gute Möglichkeiten für diesen Erfahrungsaustausch mit dem Ziel einer permanenten Verbesserung der österreichischen Handelsgerichtsbarkeit.

Streitigkeiten in Handelssachen müssen *schneller, besser und billiger* (und das für *alle* Beteiligten) gelöst werden. Ein wichtiger Schritt ist die Änderung der Handelssenate, die künftig aus einem Berufsrichter - personal- und kosteneffizient für den Staat - und ZWEI ehrenamtlichen Handelsrichtern bestehen sollen. Die Kombination der juristischen Erfahrung des Berufsrichters mit der wirtschaftlichen der beiden Handelsrichter stellt eine bessere und effizientere Bearbeitung des Streitfalles sicher, die praxisnahe Aufbereitung der Beurteilung des Senates vergrößert die Vergleichsbereitschaft bzw. erhöht die Akzeptanz der Urteile durch die Prozessparteien - das zeigt die Erfahrung in anderen europäischen Ländern - und vermeidet dadurch vielfach Berufungen und damit die Belastung der Obergerichte.

Wenn alle Verantwortlichen den Dienstleistungsgedanken - das Wort Ministerium kommt ja vom Dienen - ernst nehmen, dann steht einer Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Österreich bezüglich der Handelsgerichtsbarkeit nichts im Wege.

KommR Mag. Rainer Sedelmayer,  
Präsident der Vereinigung der fachmännischen  
Laienrichter Österreichs  
(<http://www.laienrichter.at>)

---

## Öffentliches Recht

---

### Vergaberecht

Am 05. März 2010 sind gleichzeitig die Bundesvergabegesetznovelle (BVergG Novelle, BGBl I 15/2010), die Bundesvergabebemühensverordnung (BVA GebührenVO, BGBl II 42/2010), sowie die Schwellenwertverordnung (SchwellenwerteVO, BGBl II 43/2010) in Kraft getreten.

Informationen zu den neuen Inhalten finden sie im [Newsletter Winter/2009](#).

Dr. Annemarie Mille

### Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010

Bis 9. April 2010 läuft das Begutachtungsverfahren zum Entwurf der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010.

Der Entwurf basiert auf dem bereits im Sommer 2007 begutachteten Entwurf der damaligen „Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform im Bundeskanzleramt“ (94/ME [XXIII.GP]) und sieht die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit vor.

Es soll für jedes Land ein Verwaltungsgericht erster Instanz und für den Bund - insofern abweichend vom Entwurf der „Expertengruppe“ - zwei Verwaltungsgerichte erster Instanz geben, nämlich ein Verwaltungsgericht des Bundes und ein Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen („9 + 2-Modell“).

Die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern sollen in den Verwaltungsgerichten der Länder aufgehen. Das Verwaltungsgericht des Bundes soll jedenfalls an die Stelle des Bundesvergabeamtes treten, das Verwaltungsgericht des Bundes für die Finanzen an die Stelle des unabhängigen Finanzsenates. Diese Einrichtungen sollen mit 1.1.2012 aufgelöst werden.

Der Asylgerichtsgerichtshof bleibt bestehen.

Die Zuständigkeit der Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag und der sonstigen weisungsfrei gestellten Organe sollen, soweit sie eine rechtsprechende Tätigkeit ausüben, auf die Verwaltungsgerichte übergehen (dementsprechend enthält die Anlage „Aufgelöste Unabhängige Verwaltungsbehörden“, darunter u.a. der Unabhängige Umweltsenat, die Datenschutzkommission, der Bundeskommunikationssenat, der Urheberrechtssenat, der Oberste Patent- und Markensenat).

Die Verwaltungsgerichte erster Instanz sollen grundsätzlich in der Sache selbst entscheiden. Gegen ihre Entscheidung kann Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden; diesem soll ein weitreichendes Ablehnungsrecht zukommen.

Der administrative Instanzenzug wird (ausgenommen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde) abgeschafft. Außer in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden soll es

daher künftig nur noch eine einzige Verwaltungsinstanz geben. Gegen die von ihr erlassenen Bescheide (bzw. wegen einer Verletzung der Entscheidungspflicht durch sie) soll als einziges Rechtsmittel Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden können.

Das Verwaltungsgericht des Bundes erkennt über Beschwerden in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden; das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen erkennt über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten des Zollwesens und in den Angelegenheiten des Abgabewesens, soweit sie unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. In sonstigen Fällen besteht grundsätzlich die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder. Allerdings kann durch Bundesgesetz zu einem in Rechtssachen, die nach der generellen Regelung in die Zuständigkeit eines Bundesverwaltungsgerichts fallen würden, eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorgesehen werden (- solche Bundesgesetze dürfen nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden -); zum anderen kann durch Bundesgesetz in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, oder in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes vorgesehen werden.

Die Verwaltungsgerichte erkennen durch Einzelrichter oder, soweit dies im Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichtes oder in den Materiangesetzen vorgesehen ist, durch Senate. Den Senaten können, soweit dies in den einzelnen Materiangesetzen vorgesehen ist, auch fachkundige Laienrichter angehören.

Die Bestimmungen über die verfassungsgerichtliche Normenkontrolle werden an die vorgeschlagene Einführung von Verwaltungsgerichten erster Instanz angepasst. Das System der „Parallelbeschwerde“ wird beibehalten; gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte können daher sowohl der Verwaltungsgerichtshof als auch der Verfassungsgerichtshof angerufen werden.

Dr. Claudia Rosenmayr

---

## Wettbewerb & Regulierung

---

### Glücksspielmonopol - Schlussanträge des Generalanwalts betreffend Österreich, C-64/08, Engelmann

Am 23.2.2010 sind die Schlussanträge des Generalanwalts Mazák im Vorabentscheidungsverfahren betreffend österreichisches Glücksspielmonopol, das vom Landesgericht Linz beim EuGH anhängig gemacht wurde, ergangen.

Aus den Schlussanträgen ergibt sich aus rechtlicher Sicht weder eine Bestätigung noch eine Verwerfung des österreichischen Glücksspielmonopols an sich, in den Schlussanträgen werden nur zwei einzelne Bestimmungen kritisiert, Fragen zum Monopol an sich aber offen gelassen.

#### *Ausgangsverfahren*

Herr Engelmann ist deutscher Staatsbürger und betrieb in Österreich Spielcasinos ohne Konzession. Das Bezirksgericht Linz verurteilte Herrn Engelmann wegen Veranstaltung von illegalem Glücksspiel. Das Landesgericht Linz als Berufungsinstanz legte dem EuGH verschiedene Fragen hinsichtlich der Vereinbarkeit des österreichischen Glücksspielmonopols mit der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit vor.

#### *Schlussanträge des Generalanwalts*

1. Vorlagefrage: Verstoß des Erfordernisses einer AG mit Sitz in Österreich beim Betrieb von Spielbanken gegen Niederlassungsfreiheit

§ 21 GSpG bestimmt, dass Konzessionäre von Spielbanken nur Aktiengesellschaften mit Sitz in Österreich sein dürfen. Das Erfordernis eines Sitzes in Österreich ist nach Auffassung des Generalanwalts nicht mit Art. 43 EG (Niederlassungsfreiheit) vereinbar. Es handle sich hierbei um eine unmittelbare Diskriminierung von Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat. Eine solche unmittelbare Diskriminierung könne nur durch Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt werden. Die österreichische Regelung ließe sich durch diese Gründe jedoch nicht rechtfertigen, da jedes in einem Mitgliedstaat niedergelassene Unternehmen unabhängig vom Wohnsitz seiner Führungskräfte kontrolliert und Sanktionen unterwor-

fen werden könne. Die Zahlung einer etwaigen Geldstrafe könne durch die vorherige Stellung einer Sicherheit abgesichert werden. Das Sitzerfordernis in § 21 GSpG verstößt somit nach Ansicht des Generalanwalts gegen die Niederlassungsfreiheit.

Das in § 21 GSpG enthaltene Erfordernis einer Aktiengesellschaft verstößt nicht per se gegen die Niederlassungsfreiheit. Das Erfordernis einer bestimmten Rechtsform habe nämlich keinen diskriminierenden Charakter und könne, obwohl es eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit darstellt, durch am Allgemeininteresse ausgerichtete Ziele gerechtfertigt werden. Das nationale Gericht werde zu prüfen haben, ob das Erfordernis einer Aktiengesellschaft zur Erreichung des Ziels einer effektiven staatlichen Kontrolle des Glücksspielsektors geeignet ist und ob die Maßnahme angemessen und verhältnismäßig ist.

2. Vorlagefrage: Bewertung der umfassenden Kohärenz der Glücksspielpolitik in Österreich

Nach der Rechtsprechung des EuGH kann ein mitgliedstaatliches Glücksspielmonopol dann der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit entgegenstehen, wenn es an einer kohärenten und systematischen Politik zur Beschränkung des Glücksspiels fehlt.

Um die Frage der Europarechtskonformität des österreichischen Glücksspielmonopols zu beantworten, prüft der Generalanwalt zunächst, inwieweit es möglich ist, für Glücksspiele zu werben, ohne die Kohärenz der Glücksspielpolitik zu beeinträchtigen. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist es zulässig, eine gewisse Werbetätigkeit für (legale) Glücksspiele zu entfalten, um die Nachfrage nach Glücksspielen in „geordnete Bahnen“ zu lenken. Das nationale Gericht werde in diesem Zusammenhang zu prüfen haben, ob das von den Inhabern einer innerstaatlichen Konzession bereitgestellte Glücksspielangebot und die von ihnen betriebene Werbung dem Umfang nach so angemessen sind, dass sie eine „attraktive“ Alternative zu den verbotenen Spielen darstellen, ohne jedoch die Nachfrage nach Glücksspielen übermäßig zu beleben.

In diesem Zusammenhang merkt der Generalanwalt auch an, dass der Gesetzgeber in Österreich einerseits das Ziel verfolge, das

Glücksspiel in legale Bahnen zu lenken, die Glücksspielpraxis zu überwachen und die Spielteilnehmer zu schützen, andererseits verfolge er aber auch fiskalische Zwecke. Hier weist der Generalanwalt darauf hin, dass die österreichische Monopolregelung dann gegen Gemeinschaftsrecht verstößt, wenn sich die fiskalische Zielsetzung als hauptsächliche Zielsetzung erweist, was das nationale Gericht zu prüfen habe.

Abschließend stellt der Generalanwalt fest, dass die Kohärenzprüfung für das Monopol der Lotterien und das der Spielbanken getrennt durchgeführt werden müsste, da es dem Staat freistehe, zwei Glücksspielmonopole unterschiedlich zu behandeln.

3. Vorlagefrage: 15jährige Dauer der Konzession und Ausschluss von nicht-österreichischen Mitbewerbern um die Erteilung der Konzession

Der Generalanwalt hält die Dauer der Glücksspielkonzession von 15 Jahren nicht für gemeinschaftsrechtswidrig.

Die Frage, ob die Regelung, die Mitbewerber aus dem Gemeinschaftsraum, die nicht Österreich angehören, von dem Vergabeverfahren der Konzession ausschließt, gegen Gemeinschaftsrecht verstößt, bejaht der Generalanwalt unter Hinweis auf die zur ersten Vorlagefrage vorgebrachten Argumente.

#### *Weiteres Verfahren*

Der EuGH wird vermutlich dieses Jahr ein Urteil in dieser Rechtssache fällen. Danach hat das Landesgericht Linz ein Urteil betreffend illegales Glücksspiel gegen Herrn Engelman zu fällen. Kommt das Landesgericht Linz zum Schluss, dass das österreichische Glücksspielmonopol an sich gemeinschaftsrechtswidrig ist (weil es an einer kohärenten Glücksspielpolitik fehlt), so würden die Bestimmungen über die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit die österreichischen Regelungen betreffend Glücksspielmonopol verdrängen und Herr Engelman könnte nicht wegen illegalen Glücksspiels bestraft werden.

Kommt das Landesgericht Linz - auf Grundlage des EuGH-Urteils - zum Schluss, dass bloß das Sitzerfordernis in Österreich, allenfalls auch das Erfordernis einer Aktiengesellschaft bei der Konzessionsvergabe und/oder dem Betrieb der Spielbank gegen Europarecht verstößt und die darauf abzielenden Bestimmun-

gen daher verdrängt wären, würde das unse-  
res Erachtens für den konkreten Einzelfall  
nichts ändern. Dann könnte sich Herr Engel-  
mann in Zukunft um eine Konzession bewer-  
ben; für die Vergangenheit würde dies aber  
nichts ändern, da er ja ohne Konzession die  
Spielbank betrieben und daher illegales  
Glücksspiel veranstaltet hat (er hat überdies  
nicht einmal versucht, sich um eine Konzessi-  
on zu bewerben).

#### *Ausblick*

Die entscheidenden Fragen, nämlich welchen  
Zielsetzungen das österreichische Glücks-  
spielmonopol primär dient (Spielerschutz etc.  
oder fiskalische Zwecke) und ob die Werbe-  
maßnahmen dem Umfang nach angemessen  
sind, lassen die Schlussanträge gänzlich offen  
und verweisen diese Fragen an das nationale  
Gericht.

Sollte auch der EuGH diese wesentlichen Fra-  
gen offen lassen, so hätte das Landesgericht  
Linz (und in der Folge wohl der OGH) zu ent-  
scheiden, ob das österreichische Glücksspiel-  
monopol gemeinschaftsrechtskonform ist.  
Dazu gibt es in der Fachliteratur diametral  
unterschiedliche Ansichten - eine Einschät-  
zung kann hier noch nicht getroffen werden.

Dr. Elisabeth Sperlich, LL.M.

### **Novelle der Rundfunkgesetze und verwand- ter Regelungen vom Ministerrat beschlossen**

*Kernpunkte sind die Umsetzung europarecht-  
licher Vorgaben sowie die Neuordnung der  
Medienaufsicht*

Der vom Bundeskanzleramt Verfassungsdienst  
Mitte November 2009 ausgesendete Entwurf  
für ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-  
Verfassungsgesetz (B-VG), das KommAustria-  
Gesetz (KOG), das Telekommunikationsgesetz  
2003 (TKG), das Verwertungsgesellschaften-  
gesetz 2006, das ORF-Gesetz (ORF-G), das  
Privatfernsehgesetz (PrTV-G), das Privatradio-  
gesetz (PrR-G) und das Fernseh-  
Exklusivrechtegesetz (FERG) geändert wer-  
den, ist nach sechswöchiger Begutachtung  
und anschließenden Verhandlungen am 23.  
Februar 2010 vom Ministerrat beschlossen  
(611 d. Blg. XXIV. GP - [Regierungsvorlage,  
Vorblatt und Erläuterungen](#)) worden. Gegen-  
über dem Entwurfstext  
([Begutachtungsentwurf vom 17.11.2009 samt](#)

[Vorblatt und Erläuterungen](#)) sind insgesamt  
nur wenige Änderungen erfolgt.

Mit der Novelle soll dabei zum einen die Um-  
setzung der Richtlinie über audiovisuelle Me-  
diendienste ([AVMD-RL 2007/65/EG, ABl 2007 L  
332/37 v 18.12.2007](#)) in österreichisches  
Recht vollzogen werden, zum anderen sollen  
die beihilferechtlichen Anforderungen an den  
Rechtsrahmen für den öffentlich-rechtlichen  
Rundfunk, die im Zuge des am 27. Oktober  
2007 abgeschlossenen Prüfverfahrens der  
Europäischen Kommission betreffend die Fi-  
nanzierung des ORF ([Beihilfe E 2/2008,  
K\(2009\) 8113 v 28.10.2009](#)) seitens der euro-  
päischen Behörde herausgearbeitet wurden,  
gesetzlich geschärft werden. Darüber hinaus  
wird die im Regierungsprogramm angekündig-  
te Neuordnung der Aufsicht über elektroni-  
sche Medien vorgenommen.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen im  
Wesentlichen die folgenden Regelungsberei-  
che:

#### - *Medienaufsicht:*

Es soll eine unabhängige Medienbe-  
hörde durch Umgestaltung der Komm-  
Austria in eine weisungsfreie Kolle-  
gialbehörde geschaffen werden, die  
künftig neben privatem Rundfunk und  
von privaten Anbietern veranstalteten  
Mediendiensten auch die gesamte  
Rechtsaufsicht über den ORF und die  
Aufgaben nach dem FERG wahrneh-  
men soll.

Die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde für  
Verwertungsgesellschaften soll aus  
der KommAustria herausgelöst und als  
selbständige Behörde in den Bereich  
des BMJ übertragen werden.

Ferner werden die Finanzierungsbe-  
stimmungen für die Medienbehörde  
angepasst.

#### - *Förderungen in den Bereichen Film und Medien:*

Die Fördermöglichkeiten des Fernseh-  
filmförderungsfonds sollen geringfügig  
adaptiert werden. Im Begutachtung-  
entwurf noch nicht enthalten war die  
nunmehr in der Regierungsvorlage  
nach Jahren gestaffelt vorgesehene  
Erhöhung der jährlich verfügbaren  
Fördermittel für die sog. Medienför-  
derung für private kommerzielle bzw.  
nicht-kommerzielle Rundfunkanbie-

ter, die bis 2013 auf 15 Mio. bzw. 3 Mio. Euro ansteigen soll.

- *Regelungen für Großverfahren im Bereich Telekommunikation:*

Es werden gesonderte Vorschriften für amtswegig geführte Großverfahren nach Vorbild des AVG eingeführt und entsprechende Sondervorschriften im TKG 2003 verankert.

- *ORF:*

Im ORF-G betreffen die Neuerungen zum einen die Umsetzung der Vorgaben aus der AVMD-RL (u.a. Differenzierung zwischen Fernsehen und Abrufdiensten, Definition von „audiovisueller kommerzieller Kommunikation, Verankerung inhaltlicher Standards auch für Abrufdienste, Neuregelungen bei Produktplatzierung), zum anderen die Umsetzung der beihilferechtlichen Anforderungen an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (insbesondere die Präzisierung des öffentlich-rechtlichen Auftrages des ORF hinsichtlich seiner Angebote im Bereich Online-Dienste und Fernseh-Spartenprogramme, wobei fortan eine sog. Auftragsvorprüfung für neue oder wesentlich veränderte Angebote vorgesehen ist, die Sicherstellung der Vermeidung von Überkompensationen und Regelungen zur Sicherung des wettbewerbskonformen Verhaltens des ORF) sowie einen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen gerichteten Regelungsbereich.

- *Private Fernseh- und Mediendiensteveranstalter:*

Mit der Novelle zum PrTV-G erfolgt die Umbenennung des Gesetzes in Audiovisuelle Mediendienste-gesetz (kurz: AMD-G). Wie im ORF-G, ist Schwerpunkt der Novelle die Umsetzung der Vorgaben der AVMD-RL, die zum Teil (betreffend Werberegulungen) bereits durch eine Novelle zum Jahresanfang (BGBl I 2009/7) gesetzlich erfolgt ist.

Konkret kommt es zu einer zu einer Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf alle audiovisuellen Mediendienste, d.h. insbesondere Web-TV und Abrufdienste (Video-on-Demand), so dass neben Rundfunkdiensten im Sinne des

BVG Rundfunk künftighin auch rundfunkähnliche audiovisuelle Mediendienste erfasst sein werden (daher auch der Vorschlag für die Umbenennung des Gesetzstitels).

Neu eingeführt im Bereich der privaten audiovisuellen Mediendienste werden sowohl für den Bereich des Fernsehens als auch für den Bereich der Abrufdienste Regeln zur Produktplatzierung. Diese wird in Kinofilmen, Fernsehfilmen, Fernsehserien, Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung entsprechend den Vorgaben der Richtlinie erlaubt; Kernelemente der Neuerung sind ein Verbot der redaktionellen Beeinflussung bzw. der Generierung einer werblichen Wirkung und ein umfassendes Kennzeichnungsgebot gegenüber den Konsumenten. Weiterhin zulässig bleibt die Beistellung von sogenannten Produktionshilfen für die Sendungsgestaltung.

Bei Verstößen sind - wie bisher im Fernsehbereich - in letzter Konsequenz das Verfahren zum Entzug der Zulassung oder zur Untersagung eines audiovisuellen Mediendienstes vorgesehen.

Es wird außerdem eine umfassende Rechtsbereinigung in dem Regelungsbereich des Gesetzes durchgeführt, der im Zuge der Digitalisierung seinen praktischen Anwendungsbereich verloren hat. Dabei wird zugleich auch die bislang im PrTV-G geregelte Kabel- und Satellitenhörfunkveranstaltung in das PrR-G übertragen. Geringfügige Adaptierungen sind speziell bei den Bestimmungen zur Frequenzuteilung vorgesehen, wo eine „Öffnungsklausel“ für andere Dienste als Rundfunk eingeführt wird. Auch die Bestimmungen zum Digitalisierungskonzept werden verstärkt auf die Weiterentwicklung des digitalen Rundfunks ausgerichtet und erfassen künftighin auch digitales Radio.

Im Bereich des Entzugs- bzw. Untersagungsverfahrens werden Differenzierungen im Hinblick auf die Art und Schwere der Rechtsverletzung sowie eine „Tilgungsfrist“ geschaffen. Dadurch sollen überschießende Sanktionen gegen Mediendienstanbieter hinhaltend gehalten werden.

- **Private Hörfunkveranstalter:**  
Die Novellierungen im Bereich des PrR-G sind zum einen Folge der beschriebenen Rechtsbereinigung im Bereich des PrTV-G (bzw. künftig AMD-G), wobei die Regelungen zur Kabel- und Satellitenhörfunkveranstaltung unverändert in das PrR-G übertragen werden und sich dessen Anwendungsbereich insoweit erweitert. Parallel wird eine gesetzliche Grundlage für die Veranstaltung von digitalem Hörfunk in Österreich geschaffen. Grundlegende Voraussetzung für die Einführung des digitalen Hörfunks in Österreich ist dabei eine entsprechende Erweiterung des Anwendungsbereiches des PrR-G auf digitalen terrestrischen Hörfunk. Es wird grundsätzlich nach dem Vorbild des digitalen terrestrischen Fernsehens ein Multiplex-Modell und die Schaffung digitaler Programmzulassungen vorgesehen. Der konkrete Zeitpunkt einer Ausschreibung ist nach Maßgabe des Digitalisierungskonzepts festzulegen, um eine entsprechende Flexibilität, auch im Hinblick auf Entwicklungen in anderen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen. Bei der Programmbelegung ist insbesondere eine angemessene Berücksichtigung der bestehenden Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet vorgesehen. Mit den übrigen Anpassungen werden die im Bereich des AMD-G vollzogenen Änderungen im Bereich des Entzugsverfahrens auch für den Hörfunkbereich übertragen.
- **Fernsehexklusivrechte:**  
Mit der Novelle des FERG werden die neuen Anforderungen des Art. 3k AVMD-RL betreffend das Kurzberichtserstattungsrecht in die österreichische Rechtsordnung übertragen. Die geltenden Regelungen bleiben dabei im Wesentlichen unberührt; Anpassungen erfolgen jedoch im Bereich der Verwendungsmöglichkeiten eines Kurzberichts und der Kostenerstattung. Außerdem wird nach Vorbild des deutschen Rundfunkstaatsvertrages eine Differenzierung zwischen gewerblich organisierten Veranstaltungen und Ereignissen, die aufgrund der faktischen

Verhältnisse beschränkt zugänglich sind, geschaffen.

Da die Einrichtung der KommAustria als verfassungsrechtlich unabhängige Medienbehörde einer Zwei-Drittel-Mehrheit bedarf, sind für die kommenden Woche Gespräche geplant, die der Beschlussfassung im Ausschuss (jedenfalls nach Ostern) und im Plenum vorangehen sollen. Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage in weiteren Einzelfragen der umfangreichen Novelle sind im Zuge der vorbereitenden Verhandlungen nicht ausgeschlossen.

Die WKÖ-Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf für dieses Gesetzesvorhaben ist abrufbar unter: <http://wko.at/rp>.  
[http://portal.wko.at/wk/startseite\\_dst.wk?AnglID=1&DstID=16](http://portal.wko.at/wk/startseite_dst.wk?AnglID=1&DstID=16)

MMag. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

## 12. Roundtable „Wettbewerbsrecht und -politik in Österreich“ am 23.02.2010 in Brüssel - ein Bericht

Im Gegensatz zu früheren Jahren wurde diese jährliche „Leistungsschau“ des Wettbewerbsvollzugs in Österreich in den Februar gelegt, um - jenseits des vorweihnachtlichen Berufsstressses - einem breiteren Publikum die heimischen Entwicklungen zu diskutieren. Neben Mag. Fischer (BWB) nahm dieses Jahr auch erstmals mit Dr. Maier der Bundeskartellanwalt an der Veranstaltung teil. Neben problembewussten Einblicken in die Tätigkeiten der beiden Amtsparteien wurde die Rechtsprechungspraxis von Kartellgericht und Kartellobergericht dargestellt. Im wettbewerbspolitischen Teil der Veranstaltung wurde dann ein erster Ausblick auf den weiteren Fahrplan der Beiratsstudie „Zukunft der Wettbewerbspolitik in Österreich“ gegeben und die Entwicklungen zur Verordnung des Wirtschaftsministers zur Preisgestaltung an den Tankstellen besprochen. Über 50 Teilnehmer aus Unternehmerkreisen, der Europäischen Kommission und der Anwaltschaft nahmen auch aktiv am Diskussionsprozess und nachfolgendem Get-together teil.

Dr. Theodor Taurer

### Beiratsstudie „Zukunft der Wettbewerbspolitik in Österreich“

Seit dem Frühjahr 2009 analysiert eine Arbeitsgruppe unter dem Mandat des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen die Reformnotwendigkeiten im Bereich der nationalen Wettbewerbspolitik. Diese Studie konnte im März 2010 auf Expertenebene fertig gestellt werden und wird Anfang April den politischen Spitzen des Beirats und der Sozialpartner zur politischen Akkordierung weitergeleitet. Im Rahmen des halbjährlich rotierenden Vorsitzes in der Sozialpartnerschaft wird voraussichtlich der Präsident der Landwirtschaftskammer Österreich noch im ersten Halbjahr die Ergebnisse präsentieren.

Im Gegensatz zu den rein behördenpolitischen Ansätzen der jüngsten Vergangenheit versuchen die Sozialpartner in der Studie eine ganzheitliche Sicht zu entwickeln, die konkreten Probleme aufzuzeigen und Lösungen in unterschiedlicher Konkretisierungstiefe aufzuzeigen. Die Arbeitsgruppe konnte dabei auf gewisse Vorstudien v.a. des Wifo zurückgreifen und die ausführlichen Expertengespräche, die im Laufe des Jahres 2009 von der Arbeitsgruppe selbst organisiert worden sind. Alle Expertenmeinungen werden gemeinsam mit der Studie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und bilden die autorisierte Meinung der Gesprächspartner ab.

Dr. Theodor Taurer

---

## Berufsrecht

---

### VwGH-Erkenntnisse

- *VwGH befasst sich erstmals mit „ergänzenden Leistungen“ im Sinne des § 32 GewO 1994, 2,8 % liegen im geringen Umfang*

§ 32 Abs. 1 Z 1 GewO erlaubt es Gewerbetreibenden u.a., „im geringen Umfang Leistungen anderer Gewerbe zu erbringen, die eigene Leistungen wirtschaftlich sinnvoll ergänzen“. Ergänzende Leistungen im Umfang von lediglich 2,8 % der Angebotssumme liegen nach Ansicht des VwGH im geringen Umfang.

Weiters klärte der VwGH das Verhältnis von § 32 zu spezifisch eingeräumten Rechten ein-

zelner Gewerbe im 2. Hauptstück der GewO 1994 (§§ 97 ff GewO 1994).

§ 32 GewO 1994 regelt sonstige Rechte von Gewerbetreibenden. Diese Rechte stehen allen Gewerbetreibenden zu. § 32 räumt Gewerbetreibenden Handlungsbefugnisse ein, die diesen über den Umfang des jeweiligen Gewerbes hinaus sonst noch zukommen. Die Rechte des § 32 GewO 1994 stehen somit Gewerbetreibenden auch dann zu, wenn in der GewO z.B. im 2. Hauptstück (§§ 97 ff GewO 1994) Rechte eingeräumt werden. Gewerbetreibenden stehen somit die dem jeweiligen Gewerbe spezifisch eingeräumten Rechte und gleichzeitig auch die sonstigen Rechte gemäß § 32 GewO 1994 zu.

VwGH 2009/04/0250, 10.12.2009

- *Gewerberechtlicher Geschäftsführer - Betätigung durch elektronische Kommunikation zulässig*

Gewerberechtliche Geschäftsführer müssen in der Lage sein, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen oder, wenn sie zwingend zu bestellen sind, sich im Betrieb tatsächlich entsprechend betätigen (§ 39 Abs. 2 und 3 GewO 1994).

Nunmehr entschied der VwGH, dass eine ausreichende „entsprechende Betätigung“ auch durch täglichen Kontakt mit elektronischen Medien, wie etwa durch Videokonferenzen, wahrgenommen werden kann.

VwGH 2006/04/0038, 27.1.2010

- *Website, dauerhafte Speicherung*

In zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen werden Gewerbetreibende verpflichtet, ihren Kunden Auskünfte und Dokumentationen zu geben. Diese können häufig entweder auf Papier oder auf einem anderen, dem Kunden zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erfolgen.

Der EFTA-Gerichtshof hat zur „dauerhaften Speicherung auf Websites“ Folgendes entschieden:

Damit eine Internet-Website als „dauerhafter Datenträger“ eingestuft werden kann, muss sie es dem Verbraucher ermöglichen, die Informationen zu speichern.

Die Speicherung muss so möglich sein, dass die Informationen während eines angemessenen Zeitraums abgerufen werden können. Die Speicherung muss solange möglich sein, wie die für den Verbraucher zur Wahrung seiner Interessen sachdienlich sind (Zeit der Vertragsverhandlungen, Laufzeit eines allenfalls abgeschlossenen Vertrages, erforderlicher Zeitraum nach Vertragsende). Die Website muss die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen erlauben; d.h., die Informationen müssen so gespeichert werden, dass sie nicht einseitig vom Unternehmer geändert werden können.

Die obigen Kriterien gelten auch, wenn der Verbraucher der Zurverfügungstellung der Informationen über das Internet ausdrücklich zugestimmt hat.

EFTA-Gerichtshof, E-4/09, 27.1.2010

DDr. Leo Gottschamel

---

### Publikation

---

**Dr. Manfred Grünanger**, Corporate Governance Regeln zur Unabhängigkeit und Vergütung - ein aktueller rechtsvergleichender Überblick Österreich und Vereinigtes Königreich, RWZ 2010/3

---

### Veranstaltungen

---

**Unternehmensnachfolge und Erbrecht**,  
Zur Sicherung von Familienunternehmen im  
Todesfall, 18.05.2010, 13:00 - 16:30 Uhr,  
Wirtschaftskammer Wien  
Einladung ab April auf <http://wko.at/rp>

#### Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien  
Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön  
Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Isabella Steinhauer-Leber  
Offenlegung: [http://portal.wko.at/wk/offenlegung\\_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342](http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342)